
Auszug aus dem Protokoll

Sitzung Nr. 5
Datum 25. Juni 2014

- 46 1.12.33 Wasserversorgungsreglement, Gebührenreglement zum Wasserversorgungsreglement, Gebührenverordnung zum Wasserversorgungsreglement
- Wasserversorgungsreglement, und Gebührenreglement zum Wasserversorgungsreglement; Änderungen.**

Präsidentin: Ist das Eintreten auf das Geschäft bestritten? Das ist nicht der Fall. Wir machen eine allgemeine Runde und bearbeiten die Reglemente danach artikelweise. Das Wort hat die GPK.

Peter Bähler, GPK: Die GPK hat Anfangs die gleichen Bemerkungen wie vorher bereits beim Wasserversorgungsreglement und zwar stellt sie fest, dass auch hier die Rechtsgrundlagen und der Bezug zum Leitbild an anderer Stelle sind. Und dass "LU", das hier auch verwendet wird, entsprechend in den Reglementen ausgeführt wird.

Die neue Bemessungsgrösse „Loading Unit“ wird in den Baugesuchsformularen bereits verwendet. Wurden beziehungsweise werden die damit verbundenen tieferen Beträge bereits in Rechnung gestellt, bevor die Rechtsgrundlagen in den beiden Reglementen beschlossen und in Kraft getreten sind? Wie gross sind die finanziellen Einbussen, die der Gemeinde deswegen entstanden?

In der Aufzählung der Rechtsgrundlagen fehlt Artikel 85a der Gemeindeverordnung, der die schrittweise Auflösung der „Spezialfinanzierung ohne weitere Zweckbestimmung“ erlaubt. Er ist für diese Vorlage wichtig.

Gemäss kantonalen Vorgaben darf die Auflösung frühestens bei der Einführung des neuen Harmonisierten Rechnungslegungsmodells HRM2 beginnen, also erst im Rechnungsjahr 2016. Die Finanzkommission hat auf diesen Umstand in ihrer Stellungnahme an den Gemeinderat hingewiesen. Warum finden sich dieser Hinweis und weitere Bemerkungen der Finanzkommission nicht in der Stellungnahme an den GGR?

Ab welchem Zeitpunkt gedenkt der Gemeinderat mit der Auflösung der Spezialfinanzierung zu beginnen? Auf welchen Zeitpunkt hin will er den neuen, reduzierten Gebührentarif anwenden, der mit der beantragten Reglementsänderung möglich wird?

Präsidentin: Das Wort hat der Gemeinderat.

Peter Traber, Gemeinderat: Bisher wurde für die Erhebung der einmaligen Anschlussgebühren die Norm "Belastungswert" verwendet. Neu erfolgt dies mit der Norm "Loading Unit". Weil mit dieser neuen Norm der Belastungswert tiefer liegt, ist eine Anpassung der Anschlussgebühren von Fr. 55.00 auf Fr. 65.00 pro Belastungswert erforderlich, damit die Wasserversorgung weiterhin selbsttragend ist.

Bei den wiederkehrenden Gebühren ist eine Gebührensenkung möglich, weil der Bestand der Spezialfinanzierung Rechnungsausgleich Wasserversorgung kontinuierlich angewach-

sen ist und per Ende 2013 bei Fr. 2,8 Mio. lag. Dieser zu hohe Saldo soll nun mit einer Gebührensenkung ausgeglichen werden.

Zu den Fragen der GPK: Hier geht es um dasselbe. Strukturierung Bericht und Antrag. Kapitel Rechtsgrundlage und Bezug zum Leitbild sind weiter hinten als üblich. Danke, wir werden das berücksichtigen.

Die zweite Bemerkung betrifft ebenfalls den Begriff "LU", dass es auch im Wasserversorgungs- und Gebührenreglement berücksichtigt wird. Dort sind wir vom Gemeinderat ebenfalls der Meinung, dass wir dem Antrag der GPK entsprechen können. In der Detailberatung werden wir folgendes vorschlagen:

- Wasserversorgungsreglement Art. 37
...wird aufgrund der Belastungswerte (**Loading Unit, LU**) nach ...
- Gebührenreglement zum Wasserversorgungsreglement Art. 1
... den installierten Belastungswerten (**Loading Unit, LU**) gemäss..

Eine weitere Frage der GPK war die Auswirkung der Anpassungen der Bemessensgrössen im Baugesuchsformular. Die neue "LU" wird in den Baugesuchsformularen bereits erwähnt. Bis jetzt sind keine Verrechnungen nach dem neuen System erfolgt. Erst mit dem Inkrafttreten des geänderten Reglementes. Angaben auf den Formularen werden bei Bedarf umgerechnet.

Rechtsgrundlagen: Die GPK wies darauf hin, dass in der Aufzählung der Artikel 85a der Gemeindeverordnung fehlt, der die schrittweise Auflösung der "Spezialfinanzierung ohne weitere Zweckbestimmung" erlaubt. Dies trifft nicht zu, da dies nicht im Zusammenhang mit diesem Geschäft steht.

Es wird weiter auf die Bemerkungen der Finanzkommission hingewiesen: Es liegt in der Kompetenz der Finanzkommission, den Inhalt der Stellungnahme zu Handen des Gemeinderates und des Grossen Gemeinderates zu bestimmen. Im vorliegenden Geschäft zu Handen des GGR hat die Finanzkommission die festgehaltene Stellungnahme abgegeben.

Bezüglich Termin: Die Auflösung der Spezialfinanzierung erfolgt ab 1. Januar 2016. Für eine allfällige Gebührensenkung für die wiederkehrenden Gebühren gibt es noch keinen "Fahrplan". Die Fachkommission (TVE) wird sich damit befassen.

Der Gemeinderat würde sich freuen, wenn Sie dem Geschäft zustimmen.

Präsidentin: Das Wort ist offen für die Fraktionen.

Peter Kofel, GFL: Wir danken für die Vorlage und die vorgängige Beantwortung unserer Fragen. In der Vorlage hat es zwei Anliegen. Einerseits die Anpassung der einmaligen Gebühren, die durch die Änderungen bei den Belastungswerten zustande kamen, da sind wir dafür.

Zweitens die Anpassungen bei den wiederkehrenden Gebühren. Hier sind wir der Meinung, dass der Spielraum für die Gebühren nicht nach unten angepasst werden müsste. Man muss mich korrigieren aber, 2013 war der Gebührenspielraum nach unten noch gar nicht ausgeschöpft. Was auch zuwenig gesagt wird; es wird immer darüber geredet, dass man anfangen muss, den "Topf zu leeren", aber wenn ich nachschaue in den Rechnungen der letzten vier Jahre, sind rund Fr. 940'000.00 weniger im Topf als vier Jahre vorher. Also hat man schon angefangen die Spezialfinanzierung Rechnungsüberschuss Wasser zu leeren, erfolgreich.

Dazu kommt neu der Beitrag aus der Spezialfinanzierung von der Übertragung Primäranlagen. Dieser Topf wird aber vermutlich auch kleiner ausfallen, weil ein Teil der Anlagen zurück nach Zollikofen kommen. Wenn ich das ausrechne, und wir die untere Gebührengrenze

voll ausgeschöpft haben und von gleichbleibenden Voraussetzungen wie in den letzten vier Jahren ausgehen, was Kosten und Investitionen anbelangt, das Ganze um rund Fr. 460'000.00 pro Jahr reduziert werden könnte. Das würde heissen, dass es so lange dauern würde um die Spezialfinanzierung auf eine Million herunterzubringen, wie die 16 Jahre für die Entnahmen aus Spezialfinanzierung, Primäranlagen gemacht werden. Für uns bräuchte es keine Anpassung der unteren Grenze. Falsch wäre, wenn die obere Grenze auch heruntergesetzt würde. Es wäre ein falsches Signal, weil die Gemeindeaufgaben und Bauvorhaben immer teurer werden und wir nach aussen zeigen, dass es günstiger wird,, Wasser zu verbrauchen.

Wir stellen den Antrag, die oberen Grenzen für wiederkehrende Gebühren so zu belassen, wie sie jetzt sind.

Präsidentin: Möchten sich die Fraktionen melden? Das ist nicht der Fall. Die Ratsmitglieder? Auch hier keine Bemerkungen. Zum Gemeinderat?

Beat Baumann, Bauverwalter: Zur unteren Grenze kann ich festhalten, dass wir am Minimum sind. Die Fr. 1.10 sind seit 1. Januar in Kraft. Dort ist null Spielraum vorhanden. Wir kamen 2012 mit diesem Reglement, heute leider schon wieder, weil es gewisse Anpassungen braucht, wir möchten aber nicht jedes Jahr damit kommen und den Spielraum deshalb erweitern. Wenn wir die untere Grenze verschieben, müssen wir auch die obere im Auge behalten. Das ist ein ausgeklügeltes, prozentual abgestimmtes System mit Verbrauchsgebühr und Grundgebühr in den wiederkehrenden Gebühren. Ich möchte deshalb davon abraten, die Grenzen nur einseitig zu verschieben, sondern beidseitig, so dass der "Range" den wir haben prozentual mit der Grundgebühr übereinstimmt. Das ist Wasserversorgungsreglement geregelt, wie das aufgeteilt sein muss.

Präsidentin: Wir kommen zur Detailberatung Es geht um den Artikel 37 des Wasserversorgungsreglementes. Dort besteht ein Antrag des Gemeinderates, das "Loading Unit" auszusprechen und mit ", LU" zu ergänzen. Wer diesen Antrag annehmen will, erhebe die Hand.

Abstimmung

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Präsidentin: Nun geht es um die Änderung im Gebührenreglement zum Wasserversorgungsreglement, Punkt 1, Artikel 1.

Hier geht es um den Antrag GFL, ebenfalls "Loading Unit" – wer zustimmen möchte, erhebe die Hand.

Abstimmung

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Peter Kofel, GFL: Unter Artikel 1a steht "pro BW".

Präsidentin: Das ist offenbar in der Synopse falsch, in der Änderung aber richtig aufgeführt. Nun zum Antrag GFL.

Peter Kofel, GFL: Unser Antrag betrifft Artikel 3 Absatz 2. *"Die Grundgebühr beträgt Fr. 16.00 bis Fr. 50.00 pro m³/h."*

Und nachher bei Absatz 3.: *Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 0.90 bis Fr. 3.00 pro m³ bezogenes Wasser."*

Bei 4. "Für Klima- und Kühlanlagen" wird auf der Verbrauchsgebühr gemäss Absatz 3 ein Zuschlag von Fr. 0.90 bis Fr. 3.00 pro m³ erhoben".

Präsidentin: Im für das Referendum massgeblichen Reglement, liegt bei Artikel 3, Absatz 2, der Rahmen gemäss Antrag GFL bei Fr. 16.00 bis Fr. 50.00 pro Kubikmeter. Bei Seite 2, Verbrauchsgebühr von 90 Rappen bis 3 Franken und bei Absatz 4 von 90 Rappen bis 3 Franken. Wir stimmen über alle drei Punkte ab. Erheben Sie die Hand, wenn sie dem Antrag GFL zustimmen.

Abstimmung

Der Antrag wird mit 26 Nein- zu 5 Ja-Stimmen abgelehnt.

Präsidentin: Die Änderungen sind durchgearbeitet. Wir stimmen ab und zählen aus, wegen des fakultativen Referendums. Wer die Änderungen annehmen will, erhebe die Hand.

Abstimmung

Der Änderung des Wasserversorgungsreglementes sowie des Gebührenreglementes zum Wasserversorgungsreglement wird unter Vorbehalt des fakultativen Referendums mit 31 Ja- zu 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltungen zugestimmt.

Für getreuen Protokollauszug

ZENTRALE DIENSTE